

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	47 (1976)
Heft:	10
Rubrik:	Nachrichten aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden mit dem 20. Geburtstag mündig und damit berechtigt, rechtsgültig zu unterzeichnen. Wir müssen dann nachweisen können, dass die Urteilsfähigkeit für den Vertreter der Firma offensichtlich erkennbar gewesen ist. Diesen Nachweis zu erbringen ist oft äusserst schwierig, besonders dann, wenn sich die Firma darauf berufen kann, die Geistesgaben ihres Vertreters seien ebenfalls bescheiden und er habe deshalb die Situation des Behinderten nicht erkennen können.

Der rechtliche Schutz gegen diese Missbräuche ist derzeit nur möglich durch eine eigentliche **Bevormundung** im Sinne von Art. 369 bis 373 des Zivilgesetzbuches ZGB. Die blosse Beistandschaft oder Beiratschaft im Sinne von Art. 392 und 395 ZGB genügen nicht, da dabei die rechtliche Wirkung der Unterschrift doch weiter bestehen bleibt. Die Eltern behinderter Kinder haben aber begreiflicherweise Hemmungen und Bedenken, ihr erwachsenwerdendes Kind bevormunden zu lassen, weil die Bevormundung in der öffentlichen Meinung leider etwas Negatives bedeutet. In der Bevölkerung sind im Zusammenhang mit der Bevormundung die Stichworte «Verschwendug, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft» sowie «Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe» gebräufig, und daraus ergibt es sich, dass eine Bevormundung als **Diskriminierung** empfunden wird. Dass die Bevormundung aber primär einen Schutz für unbeholfene Menschen bedeuten sollte, ist im Volk viel zu wenig bekannt. Dieser negative Aspekt der Bevormundung wird noch verstärkt durch das oft mittelalterliche Verfahren, das in einigen Kantonen noch zur Anwendung gelangt, in dem beispielsweise ein zu Bevormundender wie ein Angeklagter gerichtlich aufgeboten und entsprechend behandelt wird. Wir erleben es daher, dass Eltern von erwachsenen geistig Behinderten, die bereits einmal durch eine Unterschrift zu Schaden gekommen sind, sich doch weiterhin gegen eine Bevormundung wehren, weil sie die Bevormundung als das grössere Uebel betrachten, als den Schaden, der eintreten kann durch unbedachte Unterschriften. Gefährdet sind jene Körperbehinderten, die infolge ihrer Bewegungseinschränkung physisch wehrlos sind und vor allem jene Geisteswachanen, die zwar weder Lesen noch Rechnen gelernt haben, aber doch notdürftig ihren Namen aufs Papier setzen können. Die völlig imbezilien Geisteswachanen, die nie eine Unterschrift produzieren können, benötigen, solange sie unter familiärem Schutz stehen, meist keine Bevormundung. Die weniger stark Behinderten aber, die unterschreiben können, benötigen den vormundschaftlichen Schutz unbedingt.

Im Bericht der Schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung «Die Stellung des geistig Behinderten in der schweizerischen Gesetzgebung» publiziert vom Bundesamt für Sozialversicherung BSV im Juni 1970 wird zum Problem der Bevormundung auf Seite 58 ausgeführt, «dass gerade bei im leichten Grade Geisteswachanen die Anordnung einer Beirat-

schaft genügen könne, lasse sich doch dadurch die negative Seite einer Bevormundung weitgehend vermeiden». Dieser fragwürdige Ratschlag führt dann leider dazu, dass sich Eltern bloss zu einer Beiratsschaft entschliessen statt zu einer Bevormundung, womit der erstreute Zweck, nämlich der Missbrauch der Unterschrift, nicht erreicht wird.

Bern

Das neue Altersheim in **Reichenbach** wächst und gedeiht, es werden Zimmer für 51 Heimbewohner, 7 Personalzimmer, eine Personalwohnung und weitere Räumlichkeiten erstellt.

Vorschlag

Es ist unabdingt notwendig, für die Geisteswachanen und für die Geisteskranken eine **Sonderform** der Vormundschaft einzuführen, die eine klare Abgrenzung bringt zu jenem Kreis, der mit den Stichworten «Verschwendug, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel» umschrieben wird, und doch einen vollen rechtlichen Schutz gegen Missbräuche gewährleistet. In Frage kommt unseres Erachtens ein Ausbau der bestehenden Beistands- oder Beiratsschaft (ZGB Art. 392 und 395). Eines dieser beiden Rechtsinstitute ist so umzugestalten, dass die Fähigkeit, sich rechtlich zu verpflichten, aufgehoben wird, ohne aber alle übrigen Unannehmlichkeiten der Bevormundung, wie zum Beispiel die diskriminierende Veröffentlichung im Amtsblatt usw., in Kauf nehmen zu müssen. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Eingabe dargelegt zu haben, dass bei den Behinderten und bei den Eltern behinderter Kinder ein ernsthaftes und dringendes Bedürfnis besteht, das Vormundschaftsrecht zu ändern und so zu gestalten, dass es für unbeholfene Behinderte einen wirksamen Schutz bietet. Nachdem die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren an ihrer Sitzung Ende Juni 1976 in Lugano ohnehin einige Änderungen im Vormundschaftsrecht postulierte, bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, die Revision des Vormundschaftsrechtes bald in die Wege zu leiten und dabei auch unseren Wünschen Rechnung zu tragen.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft
zur Eingliederung Behindter SAEB
Der Präsident: Dr. J. Hofstetter
Der Sekretär: Dr. F. Nüschele

Aus dem Mitteilungsblatt SAEB

Nachrichten aus den Kantonen

Aargau

Weil externe Lehrstellen fehlen, können im **Erziehungsheim Aarburg** weniger Burschen aufgenommen werden. Im vergangenen Jahr mussten Bund und Kanton für jeden Betreuten knapp 20 000 Franken aufwenden, was gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung von zirka Fr. 5000.— entspricht.

Graubünden

Wenn keine grösseren Verschiebungen im Terminplan auftreten, ist der Baubeginn des neuen **Lehrlingsheimes Chur** auf den November 1976 angesetzt. Ende 1977 muss das neue Heim bezugsbereit sein, weil das alte ab jenem Zeitpunkt nicht mehr als Wohnstätte benutzt werden darf.

Innerschweiz

In der Heilpädagogischen Sonderschule **Rütimattli in Sarnen** sind die ersten 38 Kinder ins Wocheninternat eingezogen. Die Schule kann insgesamt 105 Kinder aufnehmen.

Infolge einer Spitalerweiterung musste das **Zuger Waisenhaus** aufgehoben werden. Eine neue Heimstätte für 25 Kinder wurde geschaffen, die von drei Ordensschwestern von Ingenbohl geführt wird. Das Altersheim in **Baar** sollte im nächsten Jahr bezugsbereit sein.

Im Aegerital beherbergt das Kinderheim **Calanda** bis zu 50 Kinder. Hauptsächlich Schweizer, aber auch Auslandskinder sollen hier besonders in Ferienzeiten, Ruhe und Erholung finden. Das Haus ist vom Bundesamt für Sozialversicherungen und vom Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen anerkannt.

Luzern

Das Schulheim **Mätteli** in Emmenbrücke nimmt vorwiegend körperbehinderte, namentlich cerebral bewegungsgestörte Kinder auf, die normalbegabt oder hilfschiffähig sind. Zudem führt das Heim eine Abteilung für geisteswachane, körperbehinderte Kinder.

Solothurn

Die Bürgerheim-Renovation **Hemberg** betreut in einer Sonderschule lern- und sprachbehinderte Kinder. Im Sprachheilkindergarten wurden 1975 neun, in den Klassen 17 Kinder unterrichtet. Dazu kamen ambulant betreute Kinder. In der Sonderschule wurden im ganzen 76 Schüler unterrichtet.

In **Balsthal** ist ein Alters- und Pflegeheim geplant, das 1980 eröffnet werden sollte.

St. Gallen

Die Bürgerheim-Renovation **Hemberg-Bächli** soll bald einmal beendet sein, so dass die Gemeinde die Räume nachher wieder vollumfänglich benutzen kann.

Der **Plantanenhof** Oberuzwil soll vom Kanton übernommen werden. Es werden bauliche Erneuerungen in die Wege geleitet. Ueber 20 Mitarbeiter betreuen heute zirka 30 Burschen.

Schaffhausen/Thurgau

Das bekannte **Heimetli** in Sommeri braucht Hilfe für den dringend notwendigen Umbau. Thurgauer Künstler helfen eifrig mit, das Heim durch den Verkauf ihrer Bilder zu unterstützen.

Das alte **Schloss Herdern** auf dem Seerücken, im letzten Jahrhundert eine Heimstätte für Tippelbrüder, Vagabunden und fahrende Handwerksgesellen, ist heute, nach der ersten glücklichen Sanierungsphase, eine schöne, wohnliche Heimat für psychisch- und körperlich-behinderte Männer geworden. Die Bezeichnung Arbeiterkolonie wurde in **Kolonie Herdern** umgewandelt. Freundschaftliche Zimmer, Aufenthalts- und Freizeiträume, Küche, Werkstätten — alles ist sorgfältig geplant. Erfreulich ist das Hallenbad, das auch von den Schulen und später den Dorfbewohnern benutzt werden darf. Das Schlossgebäude selber soll (unter Denkmalschutz stehend) ebenfalls noch sorgfältig renoviert werden.

Zürich

Das Pflegeheim **Sandbühl** in Schlieren verfügt über 92 Betten, (55 Altersheimplätze und 37 für Pflegebedürftige). Immer wieder müssen Anmeldungen zurückgewiesen werden. Dort, wo der Platz fehlt, müssen Pflegebedürftige in die Spitäler gebracht werden.

Im Jahr 1911 wurde das **Armenhaus (Bürgerasyl)** der Gemeinde **Wald** erbaut. Nach und nach verwandelte es sich in ein Altersheim. Den prekären Raumverhältnissen und weiteren Mängeln soll Abhilfe geschaffen werden.

Der Verein «**Wollishofer Heime für Betagte**» ist bei weitem nicht in der Lage, alle Bewerber in das Altersheim **Studacker** aufzunehmen. Er hat sich deshalb erfolgreich um eine Liegenschaft an der Tannenrauchstrasse bemüht, so dass er weiter planen kann.

Buchbesprechungen

Broschüre: Schön, dass Sie kommen — Hinweise für Besuche

Jeder Mensch braucht Kontakte. Es gibt aber Situationen, die es einem Menschen erschweren, von sich aus mit anderen

Kontakt aufzunehmen: Zuzug in ein neues Quartier oder eine neue Gemeinde, Verlust eines Lebenspartners, Krankheit, **Behinderung, Alter**.

Darum werden in immer mehr Gemeinden Besuchsdienste gegründet. Diese stellen einen wichtigen Bestandteil der sozialen Arbeit dar. Verschiedene Institutionen befassen sich damit.

Vertreter des Instituts für Erwachsenenbildung, Caritas Zürich, Pro Senectute und des Schweizerischen Roten Kreuzes haben im Sinne von Koordination gemeinsam die soeben im Druck erschienene Broschüre: **Schön, dass Sie kommen — Hinweise für Besuche** erarbeitet. Der Inhalt wendet sich an Besucher und weitere freie Mitarbeiter, welche eine **soziale Tätigkeit** ausüben.

Die Erfahrung zeigt, dass dabei viele Fragen auftauchen können, die nicht immer leicht zu beantworten sind. Mit dieser Broschüre wird versucht, diesen Mitarbeitern ihre anspruchsvolle Tätigkeit etwas zu erleichtern. Gleichzeitig können die **Hinweise für Besuche** auch den Leitern von Besuchsdiensten und andern Verantwortlichen bei der Werbung, Ausbildung und dem Einsatz von Mitarbeitern gute Dienste leisten.

Die Broschüre kann zum Preis von Fr. —.50 pro Stück bei den oben erwähnten Institutionen bezogen werden. Bei Bestellungen unter 10 Exemplaren kann

der Betrag in Form von Briefmarken beglichen werden.

WITSCHARD, Ernest: **Die vormundschaftliche Massnahme beim betagten Menschen**, Diplomarbeit an den vereinigten Schulen für Sozialarbeit Bern und Gwatt 1976, Preis Fr. 15.— plus Porto, Eigenverlag des Verfassers, Thunstr. 13, 3012 Bern.

Ernest Witschard arbeitete während zweieinhalb Jahren auf der Vormundschaftsverwaltung der Stadt Bern. Hier wurde er mit vormundschaftlichen Massnahmen vertraut, die beim betagten Menschen besondere Probleme und Fragen aufwerfen.

Das Hilfsangebot der sozialen Dienststellen für Betagte wurde in den letzten Jahren massiv verbessert. Ein gewisser Anteil der betagten Menschen verliert mit zunehmendem Alter ganz oder teilweise die Fähigkeit der Selbststeuerung. Vor allem zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten sind diese Betagten auf die Mithilfe von Drittpersonen angewiesen.

Der Autor versucht in einem ersten Teil den alternden Menschen und seine Umwelt einzufangen. Er schildert in einem Ueberblick die Veränderung der Persönlichkeit und der geistigen Fähigkeiten, sowie den Status des älteren Menschen in der Gesellschaft. Die

Verzeichnis der öffentlich bedienten Sprechstellen mit grossen Telefonkabinen für Gehbehinderte

Ort	Im Rollstuhl zugänglich	Erschwert zugänglich (Stufen)
Basel	— Hauptpost Freiestrasse 12 — Bahnhof SBB	
Bern	— Hauptbahnhof SBB	— PTT-Gebäude Bollwerk
Biel/Bienne	— Telegrafenamt Bahnhofplatz	
Burgdorf	— Telegrafenamt Bahnhofstrasse 30	
Chiasso	— Ufficio telegrafico Piazza Indipendenza — Bâtiment PTT	
Crans-sur-Sierre		
Fribourg		
Genève	— Aéroport Cointrin — Gare CFF Cornavin	— Poste principale Tivoli 3 — Mont-blanc, 18 rue du Mont-Blanc — Stand, place de la Poste
Kreuzlingen		
Langenthal	— Telegrafenamt Bahnhofplatz	
Lausanne	— Telegrafenamt Jurastrasse 41	
Locarno	— Office télégraphique St-Francois — Palazzo Centro Commerciale, piazzale Stazione	
Lugano		
Montreux	— Office télégraphique rue du Casino 45	— Ufficio telegrafico Palazzo PTT via della Posta
St. Gallen	— Hauptpostgebäude Bahnhofplatz	
St. Moritz	— Hauptpostgebäude	
Saas-Fee	— PTT-Gebäude	
Schaffhausen		— Telegrafenamt Bahnhofplatz
Solothurn	— Telegrafenamt Wengistrasse	
Verbier-Mondzeu	— Bâtiment PTT — Hauptbahnhof SBB	
Zürich	— Füsslistrasse — Flughafen Terminal A und B Transithalle	— Fraumünster Kappelergasse

Generaldirektion PTT — Fernmeldedienste